

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2021
Nummer: 21
Datum: 12. Juli 2021

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik an der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

vom 02. Juli 2021

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 2. Juli 2021

Aufgrund des Artikels 13 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Vorbemerkung

Die vorliegende Satzung wurde nach Möglichkeit geschlechterneutral formuliert. Auch wo das aus sprachlichen Gründen nicht der Fall ist, meinen Personenbezeichnungen in den nachfolgenden Vorschriften Angehörige jederlei Geschlechts.

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

(1) ¹Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

(2) Soweit das Studium dazu dient, die Voraussetzungen der Fachverordnung Verwaltungsinformatik (FachV-VI) zu erfüllen, findet die APO keine Anwendung und gilt diese Satzung lediglich als Studienordnung.

§ 2

Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist es, auf das Berufsfeld der Verwaltungsinformatik vorzubereiten und die dazu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass die Studierenden mit Abschluss der Ausbildung zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Verwaltung, Betrieb und Gesellschaft in der Lage sind.

(2) ¹Die Studierenden werden befähigt, aus konkreten Problemen der Praxis entstandene Fragestellungen systemgerecht zu analysieren und soweit systematisch aufzubereiten, dass sie der Bearbeitung durch Informationstechnologien zugänglich gemacht werden können. ²Voraussetzung

dazu ist die Beherrschung computergestützter Arbeits- und Verfahrensweisen, deren Kernpunkt die Softwareauswahl, -entwicklung und -anwendung darstellt. ³Dazu gehören logisches und algorithmisches Denken, Verständnis der Methodik der Modellbildung, Kontakt- und Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und insbesondere die Fähigkeit zur Projektarbeit in Gruppen. ⁴Das Studium soll weiter die Fähigkeit vermitteln, einen sehr breiten Bereich der Informatikanwendungen in Verwaltung und Wirtschaft zu beherrschen.

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

Studienabschnitt	Zeitraum bei empfohlenem Studienverlauf
Grundlagenbereich	1. und 2. Studiensemester
Kern- und Spezialisierungsbereich	3. bis 6. Studiensemester
Praxissemester	7. Studiensemester

§ 4

Module

(1) ¹Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, die Gewichtung mehrerer Prüfungen innerhalb eines Moduls, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage festgelegt. ²Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) ¹Im Spezialisierungsbereich müssen die Studierenden vier fachbezogene Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 20 Credits abschließen. ²Diese Module dienen der Verbreiterung und Vertiefung von Kompetenzen auf ausgewählten Teilgebieten der Verwaltungsorganisation und -informatik von besonderer Aktualität. ³Die im jeweiligen Semester zur Auswahl stehenden Module werden unter Berücksichtigung der Nachfrage im Modulhandbuch festgelegt.

§ 5

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Informatik erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen, die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist. ⁴Soweit in einem

Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Informatik einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 6

Unterrichts- und Prüfungssprache

¹Im Rahmen der Fremdsprachenausbildung in Englisch ist diese Sprache auch Unterrichts- und Prüfungssprache. ²Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 7

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 8

Prüfungskommission

¹In der Fakultät Informatik wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 16.Juni 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 2. Juli 2021.

Hof, den 2. Juli 2021
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. Juli 2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. Juli 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Juli 2021.

Anlage (zu § 4)

I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungsform	Form	Zulassungsvoraussetzungen
1	Informatik					
1.1	Grundlagen der Informatik	4	5	SU, Ü	schrP90	
1.2	Grundlagen der Rechner-technik	4	5	SU, Ü	schrP90	
1.3	Betriebssysteme I	4	5	SU, Ü	schrP90	
2	Softwareentwicklung					
2.1	Objektorientierte Programmierung I	6	8	SU, Ü	schrP90	Testat
2.2	Objektorientierte Programmierung II	4	5	SU, Ü	schrP90	
2.3	Software Engineering I	4	5	SU, Ü	schrP90	
3	Anwendungssysteme / Basiskomponenten					
3.1	Computergestützte Geschäftsprozesse	4	5	SU	Ref	
3.2	Datenbanken I	4	5	SU, Ü	schrP90	
3.3	Rechnernetzwerke I	4	5	SU, Ü	schrP90	
4	Mathematik					
4.1	Mathematik Vorbereitungskurs	3	4	SU	TN	
4.2	Diskrete Mathematik für Informatiker	4	5	SU	schrP90	
4.3	Statistik	4	5	SU	schrP90	
5	Allgemeine Kompetenzen					
5.1	Englisch	2	3	SU	schrP90 oder Ref oder Testat	

II. Kernbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungsform	Form	Zulassungsvoraussetzungen
6	Anwendungssysteme / Basiskomponenten					
6.1	Datenbanken II	4	5	SU	schrP90	
6.2	Rechnernetzwerke II	4	5	SU	schrP90	
6.3	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	SU	schrP90	
6.4	Betriebssysteme II	4	5	SU, Ü	schrP90	Testat
7	Softwareentwicklung					
7.1	Web-Development I	4	5	SU, Ü	schrP90	Testat
7.2	Web-Development II	4	5	SU	schrP90	
7.3	Software Engineering II	4	5	SU, Ü	schrP90	
7.4	Effizientes Programmieren in C++	4	5	SU, Ü	schrP90	
7.5	Formale Sprachen	4	5	SU	schrP90	
7.6	Software-Entwicklungspraktikum	4	5		Testat oder Ref oder StA	
8	Data Science und KI					
8.1	Künstliche Intelligenz	4	5	SU, Ü	schrP90	
8.2	Analyse komplexer Daten / Data Mining	4	5	SU, Ü	schrP90	
9	Verwaltung und Allgemeines					
9.1	Geschäftsprozessmanagement	4	5	SU, Ü	schrP90	
9.2	Seminar	4	5	SU, Ü	StA	Testat
9.3	BWL der öffentlichen Verwaltung	4	5	SU, Ü	schrP90	
9.4	Datenschutz und Datensicherheit	4	5	SU, Ü	schrP90	
9.5	Praxisblock I	3	4	SU, Ü	TN	
9.6	Praxisblock II	3	4	SU, Ü	TN	
9.7	Praxisblock III	3	4	SU, Ü	TN	

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungsform	Form	Zulassungsvoraussetzungen
10	Allgemeine Kompetenzen					
10.1	Allgemeines Wahlpflichtmodul	2	3	SU, Ü	schrP90 oder StA oder Ref	

III. Spezialisierungsbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungsform	Form	Zulassungsvoraussetzungen
11	Wahlpflichtmodule					
11.1	Fachbezogene Wahlpflichtmodule	4 x 4	4 x 5	SU, Ü	P ¹	ZV ²

¹⁾ Mögliche Prüfungen (P) sind schriftliche Prüfungen von 90 Minuten Dauer (schrP90), Studienarbeiten (StA), Referate (Ref) oder mündliche Prüfungen (mdIP). Eine Studienarbeit (StA) kann eine Präsentation der Arbeit oder ein Kolloquium über die Arbeit beinhalten. Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt.

²⁾ Mögliche Zulassungsvoraussetzungen (ZV) sind Testat oder Teilnahmenachweis (TN). Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt.

IV. Praxissemester

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungsform	Form	Zulassungsvoraussetzungen
12	Abschlussarbeiten					
12.1	Praxisarbeit		18	Pr	StA	TN ¹
12.2	Bachelorarbeit		12	Pr	AA ²	

¹⁾ Das Praktikum dauert 18 Wochen. Die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle zu belegen, der den Anforderungen der Hochschule entspricht. Für den Teilnahmenachweis ist das von der Hochschule ausgegebene Formular zu verwenden. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

²⁾ Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
P	Prüfung(en)
Pr	Praktikum
Ref	Referat
schrP	schriftliche Prüfung (mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 bis 60 Stunden)
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzung